

Antrag 1 – Satzungsänderungen Teil 1
Allgemeine und restliche Änderungen

Neuer Satzungstext	Alter Satzungstext	Bemerkung
§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Registernummer: VR510086) eingetragen.	§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn (Registernummer: VR86) eingetragen.	
§1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.	§1.5 nicht vorhanden	Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, dessen Grundsätze auch in der Jugendarbeit der Sportvereine und Sportverbände gelten.
§2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.		Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.
§4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleich-	§4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den	

Antrag 1 – Satzungsänderungen Teil 1
Allgemeine und restliche Änderungen

<p>zeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.</p>	<p>Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.</p>	
<p>§4.8 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.</p>	<p>§4.8 nicht vorhanden</p>	
<p>§6.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p>	<p>§6.2 nicht vorhanden</p>	
<p>§7.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §7.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	<p>§7.5 nicht vorhanden</p>	
<p>§ 13 Vereinsjugend 13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle</p>	<p>§ 13 Vereinsjugend 13.1 Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend</p>	

Antrag 1 – Satzungsänderungen Teil 1
Allgemeine und restliche Änderungen

<p>jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. 13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. 13.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. 13.4 Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p>	<p>zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Der Jugendleiter wird lt. Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt.</p>	
<p>§14 Ordnungen Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung, die Trainingsordnung und den Aufgabenverteilungsplan. Die Vereinsjugend beschließt die Jugendordnung, diese ist vom Vereinsvorstand zu bestätigen. Über alle anderen Ordnungen wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt</p>	<p>§14 Ordnungen Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung, die Trainingsordnung, Jugendordnung und den Aufgabenverteilungsplan. Über alle anderen Ordnungen wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt</p>	
<p>§15 Strafbestimmungen Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:</p>	<p>§15 Strafbestimmungen Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen: • Verweis</p>	

Antrag 1 – Satzungsänderungen Teil 1
Allgemeine und restliche Änderungen

<ul style="list-style-type: none"> • Verweis • Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins • Ausschluss gemäß §5.4 der Satzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins • Ausschluss gemäß §5.4 der Satzung 	
<p>§16 Kassenprüfer/in 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p>	<p>§16 Kassenprüfer/in 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p>	
<p>§17 Datenschutz 17.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. 17.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Funktionsträger an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und die ausgeübten Sportarten.</p>	<p>§ 17 nicht vorhanden</p>	